

Verkündet

am 15. Oktober 1964

Heil, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der L [REDACTED] Feuer-Versicherungs-Anstalt, E [REDACTED],
B [REDACTED]-Landstraße [REDACTED], vertreten durch die Vorstands-
mitglieder Dr. G [REDACTED], Rud. S [REDACTED], Dipl.Kfm. W [REDACTED],
Dr. E [REDACTED], Karl M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Zimmermann Alexander B [REDACTED] in S [REDACTED]
[REDACTED] Krs. B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. De-
zember 1961 wird auf Kosten der Beklagten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Zimmermann Georg K. [REDACTED] hatte für sein Motorrad eine Haftpflichtversicherung bei der Beklagten abgeschlossen. Der Kläger, ebenfalls Zimmermann, und der Maurer N. [REDACTED] arbeiteten mit Kaiser zusammen auf derselben Baustelle und waren miteinander befreundet.

Am Montag, den 21. September 1959, gingen N. [REDACTED] und der Kläger nicht zur Arbeit, sondern nahmen einen aus zwei Litern Weinschorle bestehenden Frühschoppen ein. Dann holte N. [REDACTED] das Kaiser gehörende Motorrad und schlug vor, zum Mittagessen in einen 3 km entfernten Nachbarort zu fahren. Trotz des vorher genossenen Alkohols setzte sich der Kläger auf das Motorrad und fuhr gegen 14 Uhr - mit N. [REDACTED] auf dem Soziussitz - los. Unterwegs wurde das Motorrad bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h aus einer scharfen Rechtskurve getragen und geriet auf links der Straße gelegenes Bahngelände. Bei dem Unfall wurde N. [REDACTED] getötet. Ein angefahrener Eisenbahnarbeiter und der Kläger erlitten schwere Verletzungen. Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Der Kläger begehrt als mitversicherter Fahrer von der Beklagten Versicherungsschutz. Die Beklagte hat jede Leistung gegenüber dem Kläger abgelehnt, weil dieser nicht berechtigter Fahrer des Motorrades gewesen sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiter die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht betrachtet den Kläger als "berechtigten Fahrer" im Sinne des § 10 Nr. 1 der AKB in der zur Zeit des Versicherungsfalles geltenden Fassung. Es hat dazu ausgeführt: Der Kläger habe die Unfallfahrt ohne Wissen K. unternommen. K. und der Kläger hätten jedoch beide Motorräder besessen und seien sich seit längerer Zeit darüber einig gewesen, daß jeder des anderen Motorrad, wenn er es brauche, für kleinere Fahrten in die Nachbarorte benutzen dürfe. Dieses gegenseitige Einverständnis habe sich aus der Freundschaft zweier gleichaltriger Zimmerleute entwickelt, die seit mindestens eineinhalb Jahren zusammen gearbeitet, einen großen Teil ihrer Freizeit gemeinsam verbracht und gleiche Interessen gehabt hätten. Auf Grund dieser allgemeinen Ermächtigung habe der Kläger das Motorrad von K. wiederholt benutzt. Hierzu sei er, ohne vorher fragen zu müssen, berechtigt gewesen, soweit K. sein Motorrad nicht selbst gebraucht habe.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten in sachlich-rechtlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht den Angriffen der Revision stand.

Die Berechtigung zum Fahren eines Kraftfahrzeuges kann vom Halter ausdrücklich oder stillschweigend, allgemein oder für einen einzelnen Fall erteilt werden. Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht die Bekundungen des Zeugen K. gewürdigt und eine allgemeine Fahrberechtigung des Klägers für die Zeit, in der K. sein Motorrad nicht selbst gebraucht hat, angenommen. Ein Rechtsfehler ist dabei nicht erkennbar.



Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, daß der Kläger nach der ihm bekannten Tageseinteilung seines Freundes K. habe annehmen können, das Motorrad stehe um 14 Uhr zu seiner Verfügung. Denn der Kläger hat danach gewußt, daß K. sein Motorrad vor und nach der Arbeit, aber nicht während der Arbeitszeit selbst benötigt. Für den hier allein maßgeblichen Zeitpunkt der Unfallfahrt ist es daher ohne Interesse, ob K. am Morgen mit dem Motorrad zur Arbeitsstelle fahren wollte und der Kläger von diesem Wunsch erfahren hatte. Die sich darauf beziehenden Ausführungen des Berufungsgerichts können wie die dagegen gerichteten Angriffe der Revision auf sich beruhen.

II. Nach dem Berufungsurteil hat der Kläger seine Fahrberechtigung auch durch die Benutzung des Motorrades in betrunkenem Zustande nicht verloren. Die Revision hält diese Auffassung für verfehlt, weil das Berufungsgericht eine inhaltliche Beschränkung der Benutzungsgenehmigung für die Revisionsinstanz bindend festgestellt habe. Der Einwand kann im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Soweit das Berufungsgericht ausführt, bei der Ermächtigung habe ein weiterer Vorbehalt darin bestanden, daß der Kläger mit dem Motorrad nicht im Zustande der Betrunkenheit fahren durfte, liegt darin keine bindende tatsächliche Feststellung, sondern eine nachprüfbare rechtliche Beurteilung wirklicher oder mutmaßlicher Vorstellungen, unter denen K. sein Motorrad dem Kläger überlassen hat. Die dafür wesentlichen Tatsachen hat das Berufungsgericht, wie eine ausdrückliche Bezugnahme verdeutlicht, der Aussage des im ersten Rechtszuge gehörten Zeugen K. entnommen, soweit dessen Bekundungen im Vernehmungsprotokoll und im erstinstanzlichen Urteil wiedergegeben sind. Hiernach hat sich,

wie bereits dargelegt, aus der langjährigen Freundschaft zweier Arbeitskollegen ein stillschweigendes Einverständnis mit der Benutzung des dem anderen gehörenden Motorrades entwickelt. Weder über den näheren Inhalt noch über den Umfang ihres gegenseitigen Einverständnisses haben sich die Beteiligten ausdrücklich geäußert. Um seinen mutmaßlichen Willen festzustellen, hat das Landgericht K. als Zeugen darüber gehört, ob er die Unfallfahrt des Klägers im Hinblick auf den vorausgegangenen Alkoholgenuß gebilligt hätte. Hierzu hat K. sich dahin ausgelassen, daß er einer Fahrt nach geringem Alkoholgenuß - etwa 1 Flasche Bier -, wie er sie selbst auch schon manchmal unternommen habe, zugestimmt hätte, seine Zustimmung hingegen versagt hätte, wenn er bei dem Kläger eine stärkere Alkoholeinwirkung bemerkt hätte.

Es geht somit darum, ob der mutmaßliche Wille des Halters, wie er hier nachträglich ermittelt worden ist, die Fahrberechtigung des Klägers mit der Folge beschränkt hat, daß er wegen des genossenen Alkohols zum nichtberechtigten Fahrer geworden ist. Das ist zu verneinen.

Jeder Halter kann über die Benutzung seines Kraftfahrzeuges nähere Bestimmungen treffen. Er kann die Berechtigung zum Fahren nicht nur örtlich und zeitlich, sondern auch inhaltlich beschränken. - Die hiervon teilweise abweichenden Ausführungen des Berufungsgerichts, das nur eine örtliche oder zeitliche Beschränkung kennt, sind, wie der Revision zuzugeben ist, rechtlich nicht haltbar. - Nicht jede dem Fahrer gegebene Weisung führt zu einer inhaltlichen Beschränkung seiner Fahrberechtigung. Nach einer gefestigten Rechtsprechung ist dabei vor allem zu unterscheiden, ob die Anordnungen des Halters sich auf die

T a t s a c h e der Benutzung oder auf die A r t der Benutzung beziehen (vgl. zuletzt BGH VersR 1964, 646 m.w.N.). Es kann dahinstehen, ob und in welchem Umfang der Halter eine Fahrberechtigung dadurch beschränken kann, daß er dem Fahrer ein ganz bestimmtes Verhalten vor und während der Fahrt, z.B. sich jeglichen Genusses von Alkohol zu enthalten, mit der Folge vorschreibt, daß bei einer Zuwiderhandlung die Fahrberechtigung entfallen soll. Denn aus einem bloß mutmaßlichen Willen des Halters, wie er hier festgestellt worden ist, kann jedenfalls eine solche Beschränkung nicht hergeleitet werden. K [REDACTED] nachträgliche Äußerung, er habe gegen Alkoholgenuß nichts einzuwenden, solange dadurch die Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigt werde, läßt das Recht des Klägers zur Benutzung des Motorrades unberührt. Seine Auffassung betrifft die Art der Benutzung und drückt dafür die Erwartung verkehrsgerechten Verhaltens aus; sie besagt nicht mehr und nichts anderes als das, was jeder Kraftfahrer ohnehin weiß und zu beachten hat. Die Fahrberechtigung kann nicht davon abhängen, ob der Fahrer sich mehr oder weniger verkehrswidrig verhält und dadurch einen Unfall verursacht. Andernfalls wäre die Folge, daß der Fahrer, wenn er nicht selbst Halter und Versicherungsnehmer ist, bei grob verkehrswidrigem Verhalten - Alkoholmißbrauch ist nur einer von vielen Fällen - in der Regel keinen Versicherungsschutz erhalten würde. Denn in derartigen Fällen würde nur selten ein Halter das Verhalten des Fahrers nachträglich billigen, wenn er sich dazu nach einem folgeschweren Unfall zu erklären hätte (zutreffend LG Siegen VersR 1955, 566). Das Handeln gegen einen solchen mutmaßlichen Halterwillen kann nicht zu einem Verlust der Fahrberechtigung und damit des Versicherungsschutzes führen. Das verbietet die ausdrückliche Einbeziehung des Fahrers in die Pflichtversicherung. Hiervon

sind nur die nichtberechtigten Fahrer ausgenommen, das sind diejenigen Fahrer, die sich eigenmächtig die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angemaßt haben und deshalb erfahrungsgemäß aus Angst, verfolgt und entdeckt zu werden, in erhöhtem Maße Unfälle verursachen (BGHZ 16, 292, 295 = VersR 1955, 180). Nur dieses erhöhte Risiko hat der Versicherer nach § 10 Nr. 1 AKB a.F. nicht zu tragen, was durch die Beschränkung des Versicherungsschutzes auf den berechtigten Fahrer zum Ausdruck kommt.

Hiernach erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

III. Die Beklagte hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihres ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels zu tragen.

Dr.Fischer Dr.Nörr Liesecke Dr.Bukow Dr.Schulze